

Ergänzungssatzung

zur Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2008 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. 02. 2008 (GVBl. LSA S. 40) und der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA 452) und der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“ vom 04.12.2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 04.06.2009 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Barleben, Ortschaft Meitzendorf“ vom 04.12.2006 wird nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember eines laufenden Kalenderjahres ermittelt.
- (2) Der kalkulierte Beitragssatz beträgt für das Erhebungsjahr

2008 0,84 €/m² Beitragsfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den

Keindorff

Siegel